



Verordnung über die Schiesszeiten

Stadtratsbeschluss vom 21. Januar 1971¹

(Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und auf Art. 10 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung vom 14. Oktober 1959)

Art. 1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche privaten und städtischen Schiessplätze (300, 50 und 25 m) in der Stadt Zürich. Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Es gelten folgende Schiesszeiten: Schiesszeiten

A) 300 m, 50 m Pistolen und 25 m Grosskaliberpistolen je:

werktags 08.00 bis 12.00 Uhr
 14.00 bis 19.00 Uhr

sonntags 08.00 bis 12.00 Uhr
 14.00 bis 17.00 Uhr

B) 50 m Kleinkaliber, 50 m Matchpistolen und 25 m Silhouettenpistolen je:

täglich 07.00 bis 12.00 Uhr
 13.00 bis 20.00 Uhr

² Der Polizeivorstand kann für einzelne Schiessplätze Abweichungen von diesen Schiesszeiten anordnen.

³ Für das Feldschiessen und grössere Festanlässe (Gruppe B- und C-Schiessen) kann er insbesondere die Schiesszeiten ausdehnen.

Art. 3 An folgenden Tagen darf nicht geschossen werden: Sperrtage

Neujahr	Ostermontag	Eidg. Bettag
Palmsonntag	Auffahrt	24. Dezember
Karfreitag	Pfingstsamstag	Weihnachtstag
Karsamstag	Pfingstsonntag	Stephanstag
Ostersonntag	Pfingstmontag	

Art. 4 ¹ Jeden Monat ist eine gewisse Zahl von Sonntagen schiessfrei zu halten. An den Schiesssonntagen darf zudem nur vor- **oder** nachmittags geschossen werden. Sonntags-schiessen

¹ BS 1, 575; veröffentlicht im Städt. Amtsblatt am 29. März 1971.

² Es gilt folgende Regelung:

Januar und Februar	je 3 schiessfreie Sonntage
November und Dezember	je 3 schiessfreie Sonntage
März, April und Oktober	je 2 schiessfreie Sonntage
Mai bis September	je 1 schiessfreier Sonntag

³ Die auf einen Sonntag fallenden Sperrtage (Art. 3) werden an die Zahl der schiessfreien Sonntage pro Monat angerechnet.

⁴ Für Festanlässe der Gruppe B- und C-Schiessen kann der Polizeivorstand zusätzliche Sonntage freigeben.

Militärische Schiessübungen	Art. 5 Von militärischen Kommandostellen angeordnete Schiessen fallen nicht unter diese Bestimmungen.
Anschlagpflicht	Art. 6 Diese Verordnung ist in jedem Schiessstand an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.
Schiesspläne Meldepflicht	Art. 7 ¹ Jeweils bis Ende Februar haben die Schiessplatzverbände der städtischen sowie die Eigentümer der privaten Schiessanlagen dem Polizeiamt (Schiessplatzoffizier) das Jahresprogramm und die Verteilung der Schiessstage für das ganze folgende Jahr einzureichen (für städtische Schiessanlagen in fünffacher und für private Schiessanlagen in dreifacher Ausfertigung). ² Übungen, die im genehmigten Schiessplan nicht enthalten sind, müssen dem Polizeiamt (Schiessplatzoffizier) mindestens drei Tage vor der Abhaltung zur Kenntnis gebracht werden. Die gleiche Regelung gilt, wenn geplante Übungen nicht abgehalten werden.
Verantwortlichkeit	Art. 8 Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der einzelne Schütze und der Vorstand des organisierenden Vereins verantwortlich. An jedem Vereinsschiessanlass hat mindestens ein Mitglied des Vorstandes im Schiessstand anwesend zu sein.
Strafbestimmungen	Art. 9 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Massgabe der Vorschriften der Allgemeinen Polizeiverordnung geahndet.
Inkraftsetzung	Art. 10 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die kantonale Polizeidirektion in Kraft. ²

² Genehmigt von der kantonalen Polizeidirektion am 16. März 1971.